

Amts & Intelligenzblatt

für den

Erscheint wöchentlich
mal, und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 kr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 34 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungs-Gebühr:
die 3spaltige Zeile oder
deren Raum 2 Kreuzer.

N^o 54.

Dreißigster Jahrgang.

Mittwoch den 7. Juli 1869.

Amtsliche und Privat-Anzeigen.

K. Oberamtsgericht Waiblingen.

In nachbenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an den untenbezeichneten Tagen und Orten vorgenommen werden; wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Recesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme der Unterpfaundsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel, und die Unterpfaundsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprocesse gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen.

Das Ergebnis des Kiegenschafts-Verkaufs, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfaund versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfaundern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Waiblingen, den 24. Juni 1869.

K. Oberamtsgericht.
Leypoldt, A.B.

| Name und Wohnort des Schuldners. | Tagfahrt zur Liquidation. | Ort wo liquidirt wird. | Bemerkungen. |
|--|-----------------------------------|------------------------|--|
| David Beck, Bürger und Zimmermann in Korb. | 10. August, Morgens 8 Uhr. | Korb. | Liegenschafts-Verkauf am 26. Juli Vormittags 11 Uhr. |
| Michael Mack, Fuhrmann in Korb. | 10. August, Nachmittags 2 Uhr. | Korb. | desgleichen am 27. Juli Vormittags 11 Uhr. |

Waiblingen. Alford.
Das Aufspalten des Brennholz-Bedarfs der Stadt pro 1869/70 wird am nächsten Samstag den 10. d. Mts.

Vormittags 7 Uhr
auf dem Rathhause verankort.
Den 5. Juli 1869. Stadtspflege.

Waiblingen.
Ein kurzer Ofenschirm wird nächsten Freitag den 9. Juli früh 7 Uhr auf dem Rathhaus an den Meistbietenden verkauft.

Da sich derselbe vorzugsweise in ein größeres Local, z. B. in ein Schulzimmer eignet, so werden die Herren Ortsvorsteher darauf aufmerksam gemacht.
Den 5. Juli 1869. Amtspflege.

Bittenfeld. Eingestellter Hund.

Es hat sich ein schwarzer Spitzhund eingestellt, der Eigenthümer kann ihn gegen Futtergeld und Einrückungsgebühr innerhalb 8 Tagen bei Friedrich Merkle abholen.

Forstamt Schorndorf. Brennholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 15. I. Mts. im Ziegelhau, Altwiesle, Bunselshau: 38 Klafter Laubholz, 7100 Abfallwellen.

Zusammenkunft 9 Uhr im Ziegelhau beim Hirschacker.

Freitag den 16. I. Mts. Bunselshau, Martinshalde: Laubholz 64 Klafter Abfallholz, 8000 Abfallwellen. 9 Uhr auf dem Goldboden.

Samstag den 17. I. Mts. Martinshalde, Mühlföfelle, Schlierbachthal, Fallenhau: 61 Klafter Laubholz, Abfallholz,



6500 Abfallwellen. 9 Uhr auf der Schorndorfer Straße beim Herentanz. Schorndorf den 5. Juli 1869. K. Forstamt. Fischbach.

In der Ziegelei neben der Post ist schwarzer und weißer Kalk frischgebrannt zu haben.

Stetten.
Unterzeichneter hat 3 Stück neue ganz von Eisen gefertigte **Brückenwaagen** mit 5 und 10 Ctr. Tragkraft, sowie einen nach neuester Konstruktion eingerichteten Kunstherd mittlerer Größe äußerst billig zu verkaufen.
Gottlob Stätter.

Waiblingen.

Aufforderung zu Fatirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1869 behufs der Besteuerung.

Indem nachstehende Aufforderung, welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameralamts in Nr. 57 dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Fassionszettel abholen zu lassen und dort die Fassionszettel spätestens bis 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Fassionszettel gegen 4 kr. Vanggebühr in das Haus geschickt, weitere Säumniß aber hätte Strafe zu Folge.

Den 7. Juli 1869. 1870. Ortssteuer-Commission.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Fatirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1869 behufs der Besteuerung pro 1869-70. 1870/71.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1869 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1869, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1869 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1869/70 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (S. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1869, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1869/70 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.) angelegten-eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieanlehensloosen, verzinslichen und unverzinslichen Zielsforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgesälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gesälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus den In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) sowie die Entschädigungen, welche an früher Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Gründen gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare Kommissionäre, Mäkler (Senfale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailien-Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a angeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziffer 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen).

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. h. g. genannten Anstalten; die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnißeinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und nach dem Gesetz vom 20. Aug. 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Ansfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalienvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1869 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt, laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktienzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes

vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Not-

tenburger Wittwenkasse ihre diebställigen Bezüge nach Art. 1 H. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.
Stuttgart, den 8. Juni 1869. Antenrieth.

Forstamt Reichenberg.

Revier Weißach.

Stockholz-Verkauf.

Samstag den 10 Juli 1869



im Ohjenhau 58 und in der Thänisklinge 32 Loos noch im Boden befindliche, meist tannene Stumpen mit geschätzten 108 Klaftern.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Waldhorn in Sechselberg.

Das Vorzeigen der Lose beginnt Morgens 7 Uhr im Ohjenhau auf dem Steinbachstraße bei Schöllhütte, in der Thänisklinge bei der Däferner Sägmühle.

R. Forstamt.
Rechtner.

Turnverein Waiblingen.

Die bei der am Montag den 5. Juli stattgehabten Versammlung gezogenen 4 Actien sind:

№. 28. 39. 61. 93.

was den betreffenden Inhabern zu bekannten Zwecken mitgeteilt wird. Laut Beschluß obiger Versammlung finden die regelmäßigen Monatsversammlungen von nun an je am zweiten Montag jeden Monats statt. Am Sonntag den 18. Juli Turnfahrt nach Marbach.

Der Ausschuß.

Waiblingen. Anzeige und Empfehlung.

Hiermit beehre ich mich einem verehrlichen Publikum Handels- und Gewerbestand anzuzeigen, daß ich das von Johs. Eisenschmid betriebene Botengeschäft nach Stuttgart käuflich an mich gebracht und vom 6. Juli an unter meinem Namen fortführen werde.

Ich werde aufs eifrigste bemüht sein das mir zu Theil werdende Vertrauen durch pünktliche Beforgung der Aufträge bestens zu rechtfertigen.

Aufträge nehme ich im Hause des Hrn. Gastwirth Eisele entgegen und werde meine Abfahrt an den bisher üblichen Botentagen

Dienstag, Donnerstag und Samstag Morgens präcis 9 Uhr einhalten.

Achtungsvoll

Louis Lang.

Unter Beugnahme auf Obiges danke ich für das bisher mir zu Theil gewordene Zutrauen und bitte höflich, solches auch auf meinen Geschäftsnachfolger übertragen, — und meiner Frau, welche in Folge getroffenen Uebereinkommens die Bestellung von Commissionen und leichteren Paqueten besorgen wird, gütigst bewahren zu wollen.

Achtungsvoll zc.

Johs. Eisenschmid.

Acht kaukasischer
Wahzentod
garantirt
sicheren Erfolg!

Niederlage bei Wilh. Gastwirth
in Waiblingen.

Steinreinach.

Mehrere Handwägelchen

hat zu verkaufen

Schmied Maurer.

Waiblingen.

Zum Abgäsen verkaufe ich 1 1/2 Pril.
Haber Gottlob Dubeck.

Zu verkaufen

Ein schönes, schon gebrauchtes Bernerwägelchen hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Ludwigsbürg.

Schneider-Gesuch.

2 ordentliche Arbeiter finden dauernde Beschäftigung bei

G. Fink, Schneidermstr.

Kirchstraße Nr. 114.

Ebenjenseit wird ein ordentlicher Mensch in die Lehre genommen mit oder ohne Lehrgeld.

Ulmer Münsterbau-Loose

Hauptgewinne 20,000 fl.,
10,000 fl., 5000 fl., 2000 fl.
u. s. w. sind zu haben in der
N. F. Buck'schen Buchdruckerei.

Liebig's Fleisch-Extract aus Süd-Amerika (Fray-Bentos)

der Liebig's Fleisch-Extract-Compagnie, London.

Große Ersparniß für Haushaltungen.

Augenblickliche Herstellung von kräftiger Fleischbrühe. zu 1/3 des Preises derjenigen aus frischem Fleisch.

Bereitung und Verbesserung von Suppen, Saucen, Gemüsen zc.

Stärkung für Schwache und Kranke.

Goldene Medaillen auf der Pariser Ausstellung 1867 u. Havre Ausstellung 1868.

Nur acht, wenn jeder Topf mit Unterschrift der Herren

Professoren Baron J. von Liebig und Dr. W. von Pettenkofer versehen.

Detail-Preise für ganz Deutschland.

1 engl. Pfd. Topf
a fl. 5. 33 fr.

1/2 engl. Pfd.-Topf
a fl. 2. 54 fr.

1/4 engl. Pfd.-Topf
a fl. 1. 36.

1/8 engl. Pfd.-Topf
a fl. —. 54 Krz.

Zu haben in den meisten Handlungen und Apotheken.

Tagesneuigkeiten.

• Oeffentliche Verhandlung des Oberamtsgerichts Waiblingen vom 2. Juli 1869.

Heute standen 4 Fälle auf der Tagesordnung: Untersuchungssache gegen David Auberle von Birkmannsweiler, wegen erschwelter Ehrenkränkung. Der wegen gleichen Ver-

gehens schon einmal bestrafte Angeeschuldigte ging einmal als die Forstschußwächter Leins und Bürkle in einer Wohnung mit dem Orts-Vorstande und einem Gemeinderathsmitglied eine Hausausfuchung wegen Diebstahl vorzunehmen hatten in angetrunkenem Zustande vorüber und äußerte sich gegen die beiden Ersteren: Sie sollen nicht ins Bett hineintreten und in den Häusern herumstieren, sondern den Wald hüten, worauf Leins

erwiederte, man solle nur das Stehlen bleiben lassen, und Auberle den in Ausübung seines Dienstes gestandenen Leins vor einer Menge Menschen damit an der Ehre angriff, daß er sagte: Sie haben vielleicht schon mehr gestohlen! Der Befl. der zu dieser Verhandlung vor 8 Tagen betrunken vor Gericht erschien, weshalb nicht verhandelt werden konnte, hatte dies mit 24 Stunden Arrest zu büßen, und ist heute geständig. Er wurde wegen einer vor mehreren Personen gegen einen in Dienstausbung gestandenen öffentlichen Diener ausgesprochenen den ersten Rückfall bildenden Ehrenbeleidigung zu der Bez.-Ges.-Strafe von 14 Tagen verurtheilt.

Der letzte Fall war eine Rechtsache des B. Seeligmann von Hochberg gegen Johs. Klemmer von dorten wegen nur 10 fl. 40 kr. Miethzinsforderung. Ohne allen Zweifel ließ sich der Kläger nun des Kostenpunktes wegen noch durch Rechts-Cons. Baumeister von Ludwigsburg vertreten, und als statt des Beklagten, der nicht unter die öffentlichen Anwälte gehörige Schullehrer Kraus mit Vollmacht erschien, dem es eben so wie dem Schneider in der vorigen Verhandlung erging, stellte der klägerische Anwalt den Antrag, den Beklagten zu der Bezahlung von 10 fl. 40 kr. und Kosten zu verurtheilen, was geschah.

Das Regierungsblatt No. 14 vom 3. Juli 1869 enthält: Verfügungen der Departements. 1., Verfügung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Laaks. 2., Verfügung, betreffend den Erlaß der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

Urach, 4. Juli. Von vorgestern Nachmittag bis gestern Nacht hatten wir verschiedene — theilweise schwere Gewitter mit fast ununterbrochenem furchtbarem Regen, der an den Gütern, namentlich den Hopfengärten, bedeutenden Schaden angerichtet hat. Eine 3 Morgen große Wiese wurde ganz mit Steinen und Schamm bedeckt und mindestens 6 Klafter aufbereitetes Scheiterholz wurden vom nahen Walde vom Wasser auf dieselbe getrieben. Heute haben wir, Gott sei Dank! wieder heiteren Himmel.

Ulm, 4. Juli. Von der Pferdelotterie sind bis jetzt alle Pferde abgeholt bis auf 4, welche selbstverständlich auf Gefahr und Kosten der Gewinner unterhalten werden. Dem Buchhalter einer hiesigen Brauerei, welcher vor einigen Monaten in der Mannheimer Pferde-Lotterie ein werthvolles Pferd gewonnen hatte, befiel sich das Glück noch einmal an die Verie, er gewann in der Ulmer Lotterie wiederum eines der besseren Pferde. Die Abrechnung von der Pferdeausstellung hat einen erheblichen Ueberschuß ergeben, welcher der im nächsten Jahre in Geislingen abzuhaltenden Pferdeausstellung zu gute kommt.

Aus Rosenthal in Kurhessen wird der „B.-Z.“ ein Vorfall berichtet, der sich auf einem in der Nähe gelegenen Dorfe ereignet hat und davon Zeugniß ablegt, bis zu welcher Ueberspannung die Gemüther durch eine fanatische Geisteskrankheit erhitzen können. Ein junger Bursche, der einer extremen Erblischen Richtung schon längere Zeit anhing, wollte in der Nacht vom 14. Juni eine Vision gesehen haben, in der ihm der Teufel leibhaftig den Auftrag gegeben habe, seinen Vater umzubringen. In einer zweiten Vision ruft ihm Christus zu: Aergere Dich Deine rechte Hand so habe sie ab und wirf sie von Dir. Der Bursche geht in die Küche, nimmt ein Hackmesser und schlägt sich die rechte Hand ab. Als der Doctor H. zur ärztlichen Hilfe herbeigerufen wurde, fand er die abgehauene Hand auf dem Tische liegend.

Nürnberg, 23. Juni. Spaß muß sind“ — aber wenn der Spaß zu dumm wird, wird Ernst draus. Schmieden da dieser Tage ein Nürnberger Kupferschmiedmeister und sein Geselle an einem großen Braukessel herum. Der Geselle schwingt den Hammer und klopft Nägel fest; der Meister zeigt mit der Fußspitze auf einige lockere Nägel am Rand des Kesselbodens und sagt: die drei da können auch noch einige Hiebe vertragen und richtig — der begriffstuhige Geselle haut auf die 3 Nägel der meisterlichen Fußspitzen und diese sammt jenen zu Drei.

Triest, 1. Juli. Der hiesige Manufacturwaarenhändler Edward Wehrlein hat fallirt. Die Passiven betragen 120,000 Gulden. Der Triester Platz wenig betheilig.

Eine Negerjagd.

(Fortsetzung.)

Bergebens aber richteten die Caballeros ihre Fernrohre auf den kahlen Felsen — sie konnten nichts sehen, nichts begreifen, — „Madre de Dios! von was können denn jene schwarzen Teufel dort oben leben?“ fragten sie.

Endlich erbot sich einer der schwarzen Sklaven zum Spion und rief seinem Herrn, einstweilen zum bloßen Schein die Belagerung aufzugeben.

Sein Anerbieten ward angenommen und die Blokade abgebrochen. Man ließ nur einige Spähwachen sorgfältig versteckt zurück, damit der Spion nicht zum doppelten Verräther werden könne.

Der Schwarze aber wußte nur allzu gut, wie wenig bei den Marron-Negern, wie viel dagegen bei Don Gomez de Mier zu verdienen war.

Als er daher nach Verlauf von 6 Tagen von seiner gefährlichen Expedition zurückkam, hatte er eine sonderbare Geschichte zu erzählen. Er war mit Lebensgefahr in die Schlucht hinunter- und am jenseitigen Abhange wieder hinaufgestiegen.

Als er sodann den Felsen erklettert hatte und zu den Flüchtlingen gestoßen war, gab er sich ebenfalls für einen seinem Herrn entlaufenen Sklaven aus, theilte ihnen mit, daß die Caballeros die Blokade aufgegeben hätten und ward von den Marron-Negern ohne Argwohn aufgenommen.

Diese waren ihrer acht, das Weib mit eingeschlossen, Alle gesund und wohlgenährt und mit vorzüglicher Kost versehen. Sie hatten Wildpret, Schöpfen- und Lammfleisch und Geflügel zu essen. — Alles, nur nicht Käse und Brod; sie brieten und rösteten.

Einige von ihnen kletterten hier und da an der Rückseite des Felsens bis zum Meere hinunter und holten so viel Holz und Seetang, als sie zum Kochen bedurften, und eine frische Quelle in der nächsten Nähe ihres Verstecks spendete Trinkwasser zur Genüge.

Woher sie aber das Wildpret und frische Fleische bekamen, das war ein Räthsel, zu dessen Ermittlung der Spion volle vier Tage gebraucht hatte.

Jede Nacht sah er Suarez von den Anderen weggehen und, nur mit einem großen Stocke bewaffnet, den Weg nach der Seeseite des Felsens einschlagen; da er jedoch sehr gut wußte, daß jede Spur von Argwohn, den er erregte, seiner Sendung ein jähes Ziel bereiten würde, so wagte er es nicht, ihm dahin zu folgen.

Jedesmal brachte der Neger von seinem nächtlichen Ausfluge einen Hasen oder jungen Hirsch oder auch ein ganzes Schaf mit, ohne daß die Anderen darüber das geringste Erstaunen an den Tag legten. Man schien diese Zufuhr von Proviant für eine ganz natürliche Sache anzusehen, die man nicht der mindesten Bemerkung würdigte.

Endlich am Morgen des vierten Tages hatte der Spion Gelegenheit, als er sich wie durch Zufall in der Nähe der Rückseite der Felsenmasse herumtrieb, mit Schrecken einen Adler wahrzunehmen, welcher rasch über einem Felszacken kreiste, der die Plattform der Felsenzinnen um 40—50 Fuß überragte.

Einen Verdacht, den er schöpfte, fand er bald bestätigt, denn es gelang ihm, noch an demselben Abende Suarez nachzuschleichen, als derselbe jenen Felszacken erklimmte, und der Spion bemerkte nun, hinter einem Steinblocke versteckt, daß dort oben ein Adlerhorst war, welchen Suarez betraubte.

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt vom 3. Juli 1869.

| | | | |
|-----------------|--------------|--------------|--------------|
| Dinkel pr. Ctr. | 4 fl. 42 kr. | 4 fl. 41 kr. | 4 fl. 40 kr. |
| Haber " " | 4 fl. 30 kr. | 4 fl. 29 kr. | 4 fl. 27 kr. |

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach den Durchschnittspreisen berechnet

| | Dinkel | Haber |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| bester | 169 Pfd. 7 fl. 56 kr. | 180 Pfd. 8 fl. 6 kr. |
| mittel | 160 Pfd. 7 fl. 29 kr. | 174 Pfd. 7 fl. 48 kr. |
| geringster | 152 Pfd. 7 fl. 5 kr. | 168 Pfd. 7 fl. 28 kr. |